

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 13. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dezember 2022)

zum Thema:

**Handeln und Wertschätzen statt Zögern und Knausern – Wann werden endlich die Pauschalen zum Lebensunterhalt in der Vollzeitpflege angepasst?**

und **Antwort** vom 30. Dez. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jan. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14296

vom 13. Dezember 2022

über Handeln und Wertschätzen statt Zögern und Knausern – Wann werden endlich die Pauschalen zum Lebensunterhalt in der Vollzeitpflege angepasst?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Weil eine dynamische Form der jährlichen Erhöhung bei den Pauschalen zum Lebensunterhalt in Berlin bisher unterbleibt, ist die Schere zwischen den Empfehlungen des Deutschen Vereins und den geringen Zahlungen in Berlin in den nun fast 11 Jahren der nicht erhöhten Anpassung stark auseinandergegangen. Eine Erhöhung und ab dann möglicherweise dynamische Erhöhung „kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers, für den kommenden Doppelhaushalt vorgesehen werden.“ (Drucksache 19/13844) Welcher zeitliche Rahmen ergibt sich daraus im Sinne eines frühestmöglichen und eines spätestmöglichen Termins für die Auszahlung der dann erhöhten Pauschalen für den Lebensunterhalt? Wird dabei mit rückwirkenden Zahlungen geplant?

Zu 1.: Eine etwaige Auszahlung von erhöhten Pauschalen für den Lebensunterhalt für junge Menschen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII kann erst erfolgen, wenn die notwendigen Mittel im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 berücksichtigt wurden und das Abgeordnetenhaus von Berlin im Rahmen der Gesetzgebung den Haushaltsplan für den DHH 2024/2025 beschlossen hat und dieses im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurde. Da zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist, ob und zu welchem Zeitpunkt Mittel für die Erhöhung der Pauschalen verfügbar sein werden, kann

bzgl. des zeitlichen Rahmens weder über eine Erhöhung der Pauschalen noch über eventuell rückwirkende Zahlungen eine Aussage getroffen werden.

2. Die Handlungsempfehlung 5 der vor ca. 15 Monaten veröffentlichten Studie „Junge Menschen in Pflegefamilien – Kinderrechte stärken“ befasst sich mit der regelmäßigen „Überprüfung und Anpassung von pauschalen Leistungen zur Vollzeitpflege, Entwicklung eines Anpassungsverfahrens“. Was wurde im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Anpassungsverfahrens unabhängig von Entscheidungen zum kommenden Doppelhaushalt bisher vereinbart? Was ergab die Überprüfung der pauschalen Leistungen?

4. Weshalb erfolgt jenseits der Kosten für Miete und Heizung keine exakte Zuordnung zu einzelnen in der Pauschale zum Lebensunterhalt enthaltenen Positionen? Wie lassen sich so gerade in Zeiten einer starken Inflation tatsächliche Bedarfe zur Existenzsicherung und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen abbilden und auch zukünftig nachjustieren? Durch Schätzung?

Zu 2. und 4.: Zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen werden derzeit die Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) auf der Grundlage einer überarbeiteten Datenbasis in Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins analysiert und überprüft. Der Überprüfungsprozess ist bisher noch nicht abgeschlossen.

Nach § 39 SGB VIII sollen die Pauschalbeträge durch eine Staffelung der Beträge dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen nach Altersgruppen Rechnung tragen. Die Einteilung der Pauschale zum Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen - mit Ausnahme der Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) - liegt im Ermessen und in der Verantwortung der Pflegeeltern. Diese können den zur Verfügung stehenden Betrag je nach Schwerpunkt und Bedarf des Kindes oder Jugendlichen einsetzen.

3. Wie steht Berlin bei der Zahlung der Pauschalen zum Lebensunterhalt im Vergleich der Bundesländer da, insbesondere im Vergleich der drei Stadtstaaten?

Zu 3.: Die überwiegende Anzahl der Länder bzw. Kommunen orientiert sich sowohl bei den Pauschalen zum Lebensunterhalt als auch bei der Festlegung der Altersstufen an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Je nach örtlichen Gegebenheiten können weitere einmalige Leistungen hinzukommen.

Die durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge empfohlenen Pauschalbeträge, nach denen auch die Pauschalen zum Lebensunterhalt gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII für Hilfen nach § 33 SGB VIII für die Bundesländer Bremen und Hamburg bemessen werden, liegen über den Pauschalen, die im Land Berlin gewährt werden.

Berlin, den 30. Dezember 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie